Die Teilnahme weiterer Bibliotheken am Schriften-(3) tausch bedarf der Zustimmung des Ministers für Kultur in Abstimmung mit dem Minister für Außenhandel auf Antrag des Leiters des für die Bibliothek zuständigen zentralen Teilnahme weiterer Informationseinrich-Staatsorgans. Die Sdiriftentausch bedarf der Zustimmung des Mitungen am Wissenschaft und Technik bzw. des Präsidenten für nisters der Akademie der Wissenschaften der DDR (für den Bereich des Informationssystems Gesellschaftswissenschaften) in Abstimmung mit dem Minister für Außenhandel auf Antrag des Leiters des für die Informationseinrichtung zuständigen zentralen Staatsorgans.

§5

### Tauschpartner

Der Schriftentausch erfolgt mit Bibliotheken, wissenschaftlichen Einrichtungen, Archiven und Museen sowie mit Be-I trieben und gesellschaftlichen Organisationen. Der Schriftentausch mit bzw. unter Nutzung der Vermittlung von Privat-Verlagen und Buchhandelsunternehmen (Buch-Antiquariaten, Kommissionären usw.) ist aushandlungen, Der Tauschpartner kann jedoch eine Buchhandgeschlossen. lung mit dem Versand beauftragen. Der Sdiriftentausch erfolgt nur auf dem Postwege.

8 6

# Tausch von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten

- (1) Der Tausch von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten (amtlichen Druckschriften) mit National-, Staats- oder Parlamentsbibliotheken anderer Staaten sowohl im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen als auch außerhalb solcher Abkommen erfolgt für die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie mit Westberlin durch die Deutsche Bücherei Leipzig und die Deutsche Staatsbibliothek Berlin, für die anderen Staaten durch die Deutsche. Staatsbibliothek Berlin.
- (2) Andere Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik können offizielle Veröffentlichungen und Regierungsdokumente (amtliche Druckschriften) in den Schriftentausch einbeziehen, soweit dieser nicht mit National- bzw. zentralen Staatsbibliotheken erfolgt.

§7

# Abgabe von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten

- (1) Die Herausgeber von monographischen und periodischen Schriften im Sinne von § 3 Abs. 2 sind, soweit keine Möglichkeit des Abonnements dieser Schriften besteht, verpflichtet, spätestens 14 Tage nach Erscheinen einer Schrift 6 Exemplare an die Deutsche Staatsbibliothek Berlin und 3 Exemplare an die Deutsche Bücherei Leipzig zu liefern. Die Bestimmungen der Anordnung vom 4. Juli 1960 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (GBl. I Nr. 41 S. 423) in der Passung der Anordnung Nr. 2 vom 10 November 1970 (GBl. II Nr. 89 S. 628) bleiben davon unberührt.
- (2) Die Lieferpflicht besteht unabhängig davon, ob es sich um eine Verlagsveröffentlichung oder eine außerhalb des Buchhandels vertriebene Publikation handelt.
- (3) Die Deutsche Staatsbibliothek Berlin und die Deutsche Bücherei Leipzig sind berechtigt, weitere Exemplare anzufordern.
- (4) Die gelieferte Literatur wird, sofern sie im Buchhandel vertrieben wird, zum Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) berechnet. Schrifte'n, die nicht über den Buchhandel vertrieben werden, können zum festgelegten Abgabepreis berechnet werden.
- (5) Abgabepflichtig sind die herausgebenden oder die die Herausgabe veranlassenden Organe, Verlage, Betriebe oder anderen Einrichtungen. Soweit es sich um Verlagsveröffent-

lichungen im Aufträge eines Dritten handelt, kann dieser den Verlag mit der Lieferung beauftragen.

§ 8

### Organisation des Schriftentausches

- (1) Der im Rahmen dieser Ordnung geregelte Empfang bzw. Versand von Literatur ist frei von der Erhebung von Zöllen und bedarf keiner gesonderten Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigung.
- (2) Die ausgehenden Sendungen des Schriftentausches müs- Я sen, die eingehenden Sendungen sollen mit dem Aufklebeil "Bücher Internationaler Schriften tausch" ih deutscher, rus-I sischer, englischer und französischer Sprache oder einem ent-I sprechenden Stempelaufdruck kenntlich gemacht sein.
- (3) Den ausgehenden Sendungen muß ein vom Leiter (Direktor) der Einrichtung oder dem von ihm mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schriftentausches beauftragter Mitarbeiter unterzeichnetes Inhaltsverzeichnis beiliegen. Die Zeichnungsberechtigten sind dem örtlich zuständigen Postzollamt schriftlich mit ihrem Namenszug zu benennen. Dür Einrichtungen" arbeiten bei der Organisation des ächnftentausches eng mit dem örtlich zuständigen Postzollamt zusammen.

89

#### Arbeitsordnungen,

- (1) Die Direktoren bzw. Leiter der Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß der Schriftentausch auf der Grund-Rechtsvorschriften, der der bestätigten Erwerbungs-(Bestands-) Grundsätze und der Weisungen des Leiters des zuständigen Staatsorgans bzw. der Trägereinrichtung erfolgt. Sie legen die sich aus dem Schriftentausch ergebenden Aufgaben in Arbeitsordnungen fest, leiten die Mitarbeiter zur verantwortungsbewußten Wahrnehmung der Aufgaben Schriftentausches an und entscheiden in Zweifelsfällen über weitere Verfahrenswege.
- (2) Die Bereitstellung der im Schriftentausch eingehenden Literatur für die Benutzer regelt sich nach den Rechtsvorschriften über die Benutzung der Einrichtungen.
- (3) Die am Schriften tausch teilnehmenden Einrichtungen sind verpflichtet, einen Tauschnachweis und eine Tauschstaftistik zu führen.

§ 10

## Schlußbestimmungen

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.
- (2) <u>Einzelheiten des Schriftentausches werden</u> durch den Minister für Kultur gesondert geregelt.

Berlin, den 1. März 1976

#### Der Minister für Kultur

Hoffmann

## Zehnte Durchführungsbestimmung\* zur Bibliotheksverordnung

## — Ordnung über den Internationalen Leihverkehr der Bibliotheken (ILV-Ordnung) —

## vom 1. März 1976

Unter Beachtung der Vereinbarungen vom 1. Oktober 1954 über den Internationalen Leihverkehr des Internationalen Verbandes der Bibliothekar-Vereine und davon ausgehend, daß die Beteiligung am Internationalen Leihverkehr die wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit fördert und

 $<sup>\</sup>ll 9.~DB~vom~1.~M\"{a}rz~1976~(GBl.~I~Nr.~12~S.~188)$